

dvbs • Frauenbergstraße 8 • D-35039 Marburg

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung
Postfach 70 61
24170 Kiel

Geschäftsstelle

Telefon: 06421 / 9 48 88-0

Telefax: 06421 / 9 48 88-10

E-Mail: info@dvbs-online.de

Internet: www.dvbs-online.de

Bezirk Schleswig-Holstein

Niels Luithardt

Anschrift: Bünsowstr. 324106 Kiel

Telefon: 0431 2405212

E-Mail: niels.luithardt@googlemail.com

Kiel, 20.12.2022

per E-Mail: inklusion@sozmi.landsh.de

Stellungnahme zu einem Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Sehr geehrter Herr Behlau,
sehr geehrter Herr Wegener,

der DVBS e.V. bedankt sich dafür, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen Stellung nehmen zu dürfen.

Der DVBS e.V. hat zu folgenden Punkten der Landesverordnung Anmerkungen:

1.)

Ziel der Verordnung

Dem aktuellen Entwurf der Landesverordnung fehlt eine klare Zielformulierung, wie sie bei Verordnungen üblich ist. In § 1 BITV 2.0 „Ziele“ heißt es beispielsweise:

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit

und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn eine entsprechende Regelung der Landesverordnung vorangestellt werden könnte. Dies würde für noch mehr Klarheit und Verständlichkeit sorgen.

2.)

Zu § 2 (Erklärung zur Barrierefreiheit und Feedback-Mechanismus):

Die im Entwurf der Landesverordnung formulierten Regelungen halten wir für zu unkonkret und regen an, entsprechende Regelungen aus der Barrierefreiheitsinformations-Technik-Verordnung (BITV) explizit auch in die Landes-VO in SH aufzunehmen. In der BITV heißt es beispielsweise:

Dies würde ebenfalls für mehr Klarheit und Verständlichkeit sorgen:

In § 6 Abs. 1 BITV 2.0 heißt es: „Die Erklärung zur Barrierefreiheit ... muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen.“

In § 6 Abs. 5 BITV 2.0 heißt es: „Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Absatz 1 bis 3 BITV 2.0 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.“

In § 3 Abs. 6 BITVO 2.0 heißt es: „Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.“

In § 6 Abs. 2 BITV 2.0 heißt es: „Die ... bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich ... sein.“

Wir fordern, dass die Regelung in § 2 Abs. 2 der Landes-VO SH eine Formulierung enthält, die die Übermittlung von Informationen in einer für die beantragende Person wahrnehmbaren Form sicherstellt. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, wie sie beispielsweise in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen VO über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) vorhanden ist. Dort heißt es: „... um Informationen und Inhalte, die nicht barrierefrei sind, in einem zugänglichen Format anzufordern ...“. Wortgleiche Regelungen enthalten § 3 Nr. 2 LBGG-DVO in Baden-Württemberg sowie in § 9b Abs. 2 Nr. 2 NBGG und § 14 Abs. 2 Nr. 2 BremBGG. Hierdurch wird Art. 7 Abs. 1 UA 4 lit. b RL (EU) 2016/2101 in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Die Regelung ist auch aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und Art. 21 UN-BRK unbedingt in die Landesverordnung aufzunehmen.

3.)

Zu § 3 Abs. 1 (Überwachung):

Unserer Ansicht nach müssen die Aufgaben der Überwachungsstelle in Schleswig-Holstein erweitert und präziser formuliert werden.

In § 8 Abs. 2 BITV 2.0 heißt es: „Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Prüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus der BITV 2.0 ergebenden Anforderungen getrennt. Sie kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.“

Die Regelung in § 8 Abs. 2 BITV 2.0 setzt die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524, Anhang I, Nr. 1.2.4 enthaltenen fakultativen Möglichkeiten in das innerstaatliche Recht um.

Wir fordern daher eine entsprechende Regelung in die Landes-VO in SH aufzunehmen.

In § 9c Abs. 2 Satz 2 NBGG heißt es zu den Aufgaben der Überwachungsstelle:

„Ihre Aufgaben sind:

1. periodisch nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. zu überwachen, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und, soweit erforderlich, die öffentlichen Stellen hinsichtlich der Beseitigung festgestellter Mängel zu beraten,

3. Schulungsprogramme im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu fördern und zu erleichtern,
4. Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 durchzuführen,
5. die nach § ... zu erstattenden Berichte des Landes zu erstellen und
6. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § ... zu unterstützen.“

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landes-VO enthaltene Regelung zu den Aufgaben der Überwachungsstelle sollte daher entsprechend ergänzt werden. Erforderlich ist insbesondere eine Klarstellung, dass zu den Aufgaben der Überwachungsstelle auch gehört, zu kontrollieren, ob im Rahmen der Überwachung festgestellte Mängel und Barrieren beseitigt wurden.

4.)

Zu § 3 Abs. 2 (Berichterstattung):

Wir fordern, dass der Bericht der Überwachungsstelle nicht nur dem Bund, sondern auch dem Landtag übermittelt wird. Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Regelung in die Landesverordnung aufzunehmen und empfehlen eine Orientierung an anderen Bundesländern.

In § 9c Abs. 1 Satz 3 NBGG heißt es: „Der Bericht ... ist auch dem Landtag vorzulegen.“ Ähnlich § 18 L-BGG-DVO in Baden-Württemberg.

Die Aufnahme einer solchen Regelung würde für mehr Transparenz sorgen.

5.)

Zu § 4 (Beschwerdeverfahren):

Wir regen an, die Kompetenzen der Beschwerdestelle zu stärken und die Schlichtungsstelle ins Beschwerdemanagement einzubeziehen. Wir empfehlen daher Regelungen in anderen Bundesländern in die Landesverordnung aufzunehmen. Folgende Beispiele können dabei als Orientierung dienen:

In § 16 Abs. 2 BremBGG heißt es: „Stellt die Zentralstelle für ... Verstöße gegen Bestimmungen der Barrierefreiheit im Sinne dieses Abschnitts fest, so ist dies gegenüber der öffentlichen Stelle mit der Aufforderung zu beanstanden, den nicht barrierefreien Zustand innerhalb einer von der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Beanstandung hat Vorschläge zur Herstellung der Barrierefreiheit zu enthalten. Kommt die öffentliche

Stelle der Beanstandung nicht nach, hat sie dies gegenüber der Zentralstelle für ... zu begründen.“

In § 9d Abs. 5 NBGG heißt es: „Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Schlichtungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst auch, der Schlichtungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und der Schlichtungsstelle Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren.“

In § 9d Abs. 9 Satz 3 NBGG heißt es: „Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.“

Der DVBS e.V. steht bei Fragen zur Verfügung und würde sich über einen Fachaustausch zum Thema freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niels Luithardt
DVBS–Bezirksgruppenleiter Schleswig-Holstein